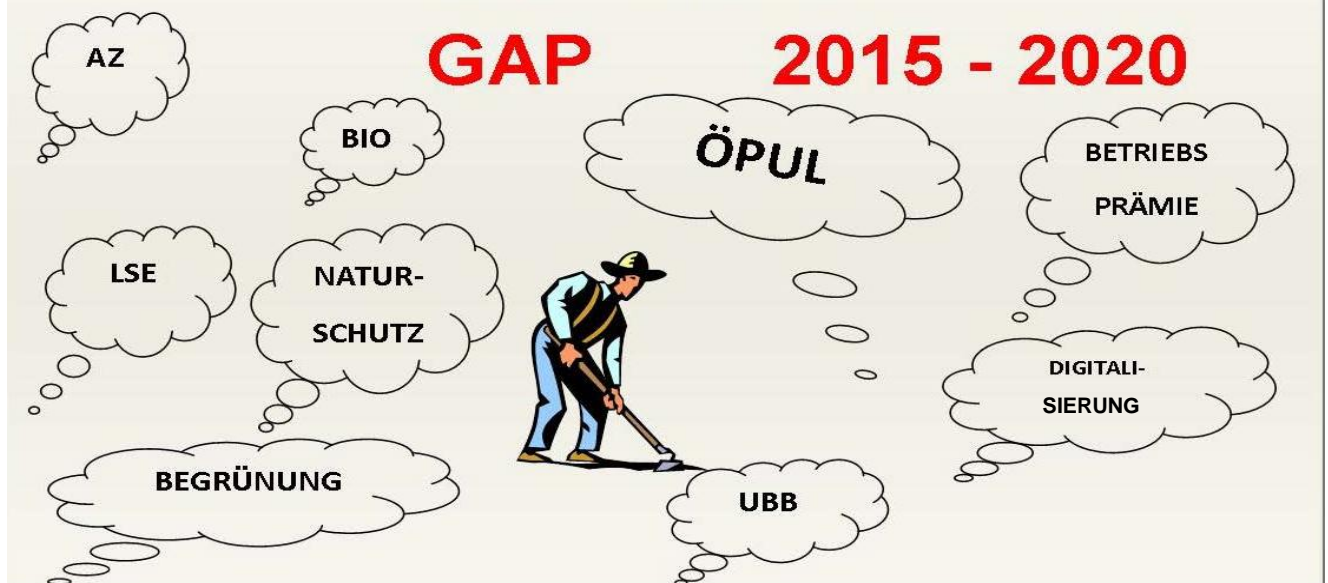


BK-Aktuell - Sonderausgabe

Bezirksskammer für Land- und Forstwirtschaft
Liezen

INFOKAMPAGNE

GAP 2015 - 2020



**Nehmen Sie bitte diese Zeitung zur
Infoveranstaltung mit !**

(Es wird keine gesonderte Unterlage ausgeteilt)

Kammerobmann.....	2
Infoveranstaltungen.....	3-4
ÖPUL 15-20 Richtlinienentwurf.....	5-15
Abgabe Herbstantrag.....	15
Ausgleichszulage.....	16-17
Direktzahlungen.....	18-21
Neustart mit Bio.....	23
Arbeitskreis Milchproduktion.....	24
Nationalpark Gesäuse.....	25
Weiterbildungen.....	22,24,26-27
Lehrfahrt.....	28

aktuell - verlässlich - ehrlich

**Ausgabe
3/2014**

Der Kammerobmann berichtet**Liebe Bäuerinnen und Bauern,
liebe bäuerliche Jugend!**

Schon sehr viel ist über die **neue Programmperiode der GAP 2015-2020** berichtet und informiert worden. Nun geht es ins Finale! Ins Finale für jeden einzelnen Betrieb, da nun die Entscheidung darüber zu fällen ist, wie man sich die nächsten sechs Jahre positionieren möchte.

Eine Teilnahme an ÖPUL oder am Bio-Programm; Weiterführung, Um- oder Ausstieg - die Betriebsverantwortlichen sind aufgefordert, sich darüber Gedanken zu machen und die bestmögliche Lösung für sich und ihren Hof zu finden. Dabei sollte nicht die Maximierung sondern eine Optimierung der betrieblichen Verhältnisse im Mittelpunkt stehen.

In dieser Ausgabe gibt es genaue Informationen zum Thema; nutzt aber auch die Gelegenheit, eine der 20 Veranstaltungen seitens der Kammer, in denen es um alles Wichtige rund um die neuen GAP-Programme geht, zu besuchen! Ich wünsche allen Bäuerinnen und Bauern, dass sie das Richtige für ihre Betriebe finden. In den Herbstanträgen müssen die Betriebsführer bekanntgeben, ob sie an einem Programm teilnehmen möchten.

Im langjährigen Thema „Alm“ konnten für einen Großteil der Betroffenen durch die Arbeit der Task Force, einberufen von Minister Rupprechter, die Sanktionen abgewendet werden. Noch keine zufriedenstellende Lösung wurde für Almobmänner und Eigenalmbesitzer erreicht, weshalb das Thema noch nicht abgeschlossen ist.

Die zu Ende gehende Saison ist auch die Zeit der Erntedankfeste. Dabei erinnern wir uns daran, dass unser Leben nicht allein in unserer Hand liegt. Gerade die „Werkstatt“ von uns Bauern liegt in der freien Natur. An dieser Stelle danke ich der Landjugend für die alljährliche Veranstaltung des **Bezirkserntedankfestes**; wir freuen uns schon auf den 28. September, an dem das Fest heuer in Irthing stattfindet.

Zu danken gilt es auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BK Liezen. Die letzten Monate mit der Einheitswerthauptfeststellung waren neben den laufenden Arbeiten recht intensiv – ich denke, hier wurde unseren Bäuerinnen und Bauern ein sehr gutes Service geboten.

Am 23. Oktober findet der **Steirische Waldbauerntag** bei uns im Bezirk statt. Ich lade euch sehr herzlich ein, diesen Tag mit einem sehr interessanten Programm an der Fachschule Grabnerhof zu besuchen.

Peter Kettner
Kammerobmann

Medieninhaber und Herausgeber:

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark

Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

E-Mail: bk-liezen@lk-stmk.at

Für den Inhalt verantwortlich:

KS DI Herwig Stocker und das Team der BK

Verlagspostamt:

zugestellt durch post.at

Jahrgang : **3/2014**

GZ 02Z032413 M

ÖPUL 2015 - 2020 Ausgleichszulage Einheitliche Betriebsprämie Richtlinienentwurf!

Mit 01.01.2015 beginnt eine neue Förderperiode, welche bis Ende 2020 Geltung haben wird. Diese neue Förderperiode bringt in landwirtschaftlichen Fördermodellen neue Richtlinien, welche im Entwurf gravierende Veränderungen gegenüber allen bisherigen Förderrichtlinien beinhaltet.

Mit dieser Ausgabe der BK-Aktuell übermitteln wir Ihnen die derzeit vorliegenden Informationen

- zum Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL),
- zur Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) und
- zu den Direktzahlungen in der ersten Säule.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2015 bis 2020“ Anfang April 2014 in Brüssel zur Genehmigung eingereicht. Es handelt sich somit um einen Programmentwurf, dessen Genehmigung durch die EU-Kommission mit Jahresende 2014 zu erwarten ist. Betreffend der Detailgestaltung der Direktzahlungen der 1.Säule sind noch eine Reihe von ergänzenden nationalen Verordnungen erforderlich, sodass auch in diesem Bereich noch Änderungen erfolgen können.

Dies bedeutet, dass die Angaben in dieser BK-Aktuell nicht rechtsverbindlich sind und Änderungen durchaus möglich sind. Die dargestellten Informationen gewährleisten jedoch einen guten Überblick und sollten als Entscheidungshilfe für die Wahl der für Ihren Betrieb passenden ÖPUL-Maßnahmen dienen. Bitte beachten Sie auch die laufenden Beiträge in den Landwirtschaftlichen Mitteilungen und im Bauernjournal sowie unter www.lko.at.

Zusätzlich finden im Oktober Informationsveranstaltungen der Bezirkskammer Liezen statt, wo die neuen Richtlinienentwürfe erklärt werden. Wir laden Sie ein, unbedingt an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie um Mitnahme dieser BK-Aktuell zur Informationsveranstaltung, da keine gesonderten Vortragsunterlagen ausgeteilt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit Ihren Herbstantrag im Anschluss der jeweiligen Infoveranstaltung vollständig ausgefüllt abzugeben. Der Herbstantrag muss unbedingt vom jeweiligen Antragsteller unterschrieben werden.

Informationsveranstaltungen

Datum	Zeit	Gasthaus
Di. 30.09.2014	9.00 Uhr	GH Brunner, Gleiming
Di. 30.09.2014	13.30 Uhr	Hotel Moser, Fam. Stocker, Rohrmoos
Di. 30.09.2014	9.00 Uhr	Seerestaurant, Lassing
Di. 30.09.2014	13.30 Uhr	GH Rüscher, Donnersbach
Mi. 01.10.2014	9.00 Uhr	GH Schernthaler, Öblarn
Mi. 01.10.2014	13.30 Uhr	Pehab-Kirchenwirt, Ramsau
Mi. 01.10.2014	9.00 Uhr	Kirchenwirt, Aigen im Ennstal
Mi. 01.10.2014	13.30 Uhr	GH Poschenhof, Wörschach
Do. 02.10.2014	9.00 Uhr	GH Häuserl im Wald, Mitterberg
Do. 02.10.2014	13.30 Uhr	Rest. Hubertus, Stein an der Enns
Do. 02.10.2014	9.00 Uhr	GH Hensle, St. Gallen
Do. 02.10.2014	13.30 Uhr	GH Mooswirt, Mooslandl
Fr. 03.10.2014	13.30 Uhr	GH Stiegler, Weißenbach/Haus
Fr. 03.10.2014	9.00 Uhr	Kalsswirt, Unterkainisch-Bad Aussee
Fr. 03.10.2014	13.30 Uhr	Schneiderwirt, Altaussee
Mo. 06.10.2014	13.30 Uhr	GH Stütz-Lachmann, Trieben
Di. 07.10.2014	9.00 Uhr	Hotel Kogler, Bad Mitterndorf
Di. 07.10.2014	13.30 Uhr	GH Moser-Reisenbichler, Klachau
Mi. 08.10.2014	9.00 Uhr	GH Pirafellner, Hall
Mi. 08.10.2014	13.30 Uhr	Steirerstub´n - Schuppensteiner, Villmannsdorf



Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) 2015

Mindestanforderungen:

- Betriebsmindestgröße muss im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens 2 ha landwirtschaftliche Fläche betragen (1 ha bei Dauerkulturen und 0,5 ha bei „Glashäusern“).
- Phosphordüngung
 - Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit
 - Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P₂O₅ sind zu dokumentieren und zu begründen
- Pflanzenschutzmitteleinsatz
 - Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps

Verpflichtungsdauer:

- Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich über das gesamte Kalenderjahr und beträgt sechs Jahre bei Einstieg 2015 (1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020) und fünf Jahre bei Einstieg 2016 (1. Jänner.2016 bis 31. Dezember 2020).
- **Ein vorzeitiger Maßnahmenausstieg ist nicht möglich.**

Förderfähige Flächen: Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland, Dauerkulturen

Nicht förderfähige Flächen im ÖPUL: Christbaumkulturen, Hausgärten, Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, Flughafenflächen sowie dauerhafte Sport- und Freizeitflächen, Teichflächen (ausgenommen für Option Teiche in UBB und Bio), Flächen im geschützten Anbau wie Glashaus und Folien (ausgenommen für Option Nützlingseinsatz in UBB und Bio), Energieholzflächen und Baumschulflächen

Mindestbewirtschaftungskriterien:

- Auf Ackerflächen
 - Ordnungsgemäßer Anbau
 - Jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
 - Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Auf Grünlandflächen und Ackerfutterflächen
 - Jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes
 - Jährliche vollflächige Beweidung
 - Auf Bergmähdern: mindestens alle zwei Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes
- Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen:
 - Ordnungsgemäßes Auspflanzen
 - Jährliche ordnungsgemäße Pflege von Flächen und Aufwuchs
 - Ernten und Verbringen des Erntegutes

Verpflichtungsinhalte: Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des ersten Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind grundsätzlich bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften.

Maßnahmenwechsel: Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2019 mit Herbestantrag (spätestens 2018) eine beantragte Maßnahme zu einer höherwertigen Maßnahme oder Untermaßnahme umgewandelt werden.

Allgemeine Maßnahmen

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)

Die Maßnahme stellt eine Voraussetzung für die Teilnahme an ausgewählten anderen ÖPUL-Maßnahmen dar.

Gegenstand

- Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes.
- Förderung des Nützlingseinsatzes im geschützten Anbau.
- Umweltgerechte Bewirtschaftung von Teichen.

Förderungsvoraussetzungen

- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen, die in der Verfügungsgewalt der Antragssteller stehen.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum.
- Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen:
Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 Prozent der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf einen Anteil von mehr als 66 Prozent (ausgenommen Ackerfutter) an der Ackerfläche haben.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen
(Verpflichtung gilt ab einer Summe von 2 ha aus Acker und gemähter Grünlandfläche): Auf zumindest fünf Prozent der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche des Betriebes sind Biodiversitätsflächen oder Bienenweiden anzulegen.

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. drei insektenblütigen Mischungspartnern; die Neuansaat hat bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres.
- Mahd/Häckseln maximal zweimal pro Jahr, auf 50 Prozent der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August auf den anderen 50 Prozent ohne zeitliche Einschränkung; Nutzung des Aufwuchses erlaubt.

Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen

- Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen (frühestens ab dem 1. Juni) oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher); jedenfalls ist eine Mahd ab dem 1. Juli zulässig; eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt.
 - Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 - Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln.
 - Verzicht auf Ausbringung von Düngern mit Ausnahme Mist und Kompost vor der 1. Mahd.
 - Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen, ausgenommen die Fläche wird weiter- oder aufgegeben.
- Weiterbildungsverpflichtung: Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens im Jahr 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von fünf Stunden von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

Optionale Teilnahmemöglichkeiten:

- Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau bei Folientunneln und Gewächshäusern
- Teiche

Höhe der Förderung: UBB

Prämieelement	Details	Euro/ha
	Grünland einschließlich Ackerfutter	
	Grünland + Ackerfutter/ha <0,5 RGVE/ha	15
Grundprämie	Grünland + Ackerfutter/ha 0,5 - 1,2 RGVE/ha	30
	Grünland + Ackerfutter/ha >1,2 RGVE/ha	45
	Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)	45
zusätzliche Biodiversitätsfläche auf Acker	Prämie für zusätzliche Biodiversitätsflächen im Acker, ab 5 % bis maximal 10 % der Ackerfläche	450
Zuschlag Blühkulturen Acker	maximal 20 % der Ackerfläche	55
Erhaltung von Landschaftselemente (max. 150 Euro/ha LN)	je % LSE-Fläche an der LN	6
Nützlingseinsatz	je ha	1.000
Teiche	je ha	250

Biologische Wirtschaftsweise

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Almen) und in der Nutztierhaltung (ausgenommen Pferde, Eigenbedarfstiere und Streichelzoo gemäß Definition „Sonderbestimmungen“) sowie bezüglich Nützlingseinsatz im geschützten Anbau und bezüglich umweltgerechter Bewirtschaftung von Teichen gemäß Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.

Biologischer Teilbetrieb:

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:

- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
- Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen einhalten.

Förderungsvoraussetzungen

- Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraumes.
- Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung.
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen, die in der Verfügungsgewalt der Antragssteller stehen.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum: Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß. Beträgt der Grünlandanteil im Referenzjahr über 20 Prozent der betrieblichen LN, dann können über den Verpflichtungszeitraum bis zu zehn Prozent der Grünlandfläche in Acker-, Wein- oder Spezialkulturen umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha.

- ~~Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen (Verpflichtung gilt ab einer Summe von 2 ha aus Acker und gemähter Grünlandfläche). Auf zumindest fünf Prozent der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche des Betriebes sind Biodiversitätsflächen oder Bienenweiden anzulegen.~~

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- ~~Ansatz einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens drei insektenblütigen Mischungspartnern; die Neuansaat hat bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres.~~
- ~~Mahd/Häckseln maximal zweimal pro Jahr, auf 50 Prozent der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August, auf den anderen 50 Prozent ohne zeitliche Einschränkungen. Nutzung des Aufwuchses erlaubt.~~

Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen

- ~~Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen (frühestens ab dem 1. Juni) oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher); jedenfalls ist eine Mahd ab dem 1. Juli zulässig; eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt.~~
- ~~Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.~~
- ~~Kein Einsatz von flüchtig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln.~~
- ~~Verzicht auf Ausbringung von Düngern mit Ausnahme Mist und Kompost.~~
- ~~Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen, ausgenommen die Fläche wird weiter- oder aufgegeben.~~

- Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von mindestens fünf Stunden bis spätestens 2018.
- Biobienenhaltung: Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-VO 834/07 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Maximal förderbar sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.

Höhe der Förderung: „Biologische Wirtschaftsweise“

Prämielement/Kultur	Details	€/ha
Grünland	Grünland und Ackerfutter >25 % auf Betrieben < 0,5 RGVE/ha Futterfläche	70
	Grünland und Ackerfutter >25 % auf Betrieben ≥ 0,5 RGVE/ha Futterfläche	225
Ackerland	Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Feldfutter bis maximal 25 % an LN)	230
	Feldgemüse und Erdbeeren	450
	Bodengesundungsfläche >25 % Acker	0
	zusätzliche Biodiversitätsfläche ab 5 % der Ackerfläche, bis maximal 10 % der Ackerfläche	450
Dauerkulturen	Wein, Obst und Hopfen,	700
	Bodengesundungsflächen Dauerkulturen	0
Bienenstock	max. 1.000 Stöcke pro Betrieb pro Stock	25
Erhaltung von Landschaftselementen	je % LSE-Fläche an LN	6
Nützlichseinsatz	laut Definition und Auflagen aus der Maßnahme UBB	1.000
Teiche	laut Definition und Auflagen aus der Maßnahme UBB	250

Naturschutz

Die Maßnahme stellt ein Schlüsselement für den Schwerpunktbereich 4A dar und leistet auch einen elementaren Beitrag für die Umsetzung der Vorgaben in Natura 2000 Gebieten.

Gegenstand

Einhaltung der im Rahmen von Projektbestätigungen festgelegten Förderungsvoraussetzungen hinsichtlich Lage und Bewirtschaftungsauflagen.

Förderungsvoraussetzungen

- Vorlage einer Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt. Die Bedingungen können aus den in Anhang Z festgelegten Auflagen ausgewählt werden.
- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ .
- Förderfähige Flächen:
 - Grünland (ohne Alm);
 - Acker;
 - Landwirtschaftliche Pflegeflächen: Sonstige Flächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen
- Auflagen, die unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Flächen gelten:
 - keine Neuentwässerung
 - keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
 - keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
 - keine Lagerung von Siloballen
 - maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind
 - keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen
 - keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden)
 - Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart.

Höhe der Förderung

Die Leistungsabgeltung (=Naturschutzprämie) leitet sich von den Projektauflagen ab.

Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Förderungsvoraussetzungen

- Ausbringung von mindestens 50 Prozent des am Betrieb insgesamt ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (zum Beispiel Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
- Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge, sowie Angabe über Ausbringungszeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung und der sonstigen Verwendung, wie zum Beispiel Abgabe an Dritte im Rahmen des vorgegebenen Formblattes.
- Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

Höhe der Förderung: Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Düngermenge	Details	Euro je m ³
Ausgebrachte und jährlich beantragte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m ³	Maximal jedoch 30 m ³ je ha düngungswürdiger Flächen	1

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel**Gegenstand**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten LN des Betriebes.

Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind bestimmte Pflanzenschutzmittel, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldüngern auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Almen (LN)
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- N-Wirtschaftsdüngeranfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste maximal 170 kg N/ha LN.

Höhe der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Grünland einschließlich Ackerfutter	Betriebe <0,5 RGVE/ha förderfähige Fläche	
	Betriebe ≥ 0,5 RGVE/ha förderfähige Fläche	60
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)		60
Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen)		60

Maßnahmen für Ackerland

Bei der „Begrünung“ sind zukünftig die beiden Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (1)“ und „System Immergrün (2)“ zu unterscheiden. Aufgrund der geringen Bedeutung der Maßnahme „Begrünung Zwischenfruchtanbau“ für den Bezirk Liezen wird auf eine genaue Erläuterung in dieser Sonderbeilage verzichtet. Zudem wird für Betriebe mit Ackerfläche eine gesonderte Informationsveranstaltung angeboten.

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün NEU !!!

Einhaltung der Maßnahme auf allen Ackerflächen des Betriebes.

Definitionen:

- Als Begrünungskulturen gelten:
 - Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen.
 - Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
 - Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Begrünung.
 - Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (Häckseln) der Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt.

Förderungsvoraussetzungen

- Mindestackerfläche für die Teilnahme 2 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mindestens 85 Prozent der Ackerflächen (ohne Flächen „Naturschutz“, sowie „Weiterführung von K20);
 - Mindestanlagedauer von Zwischenfruchtkulturen: 35 Tage
 - Zeitfenster: Maximaler Zeitraum zwischen:
 - Ernte Hauptfrucht bis Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht bis Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht bis Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
 - Aktive Anlage von Zwischenfrüchten bis spätestens:
 - 20. September bei abfrostenden Kulturen
 - 1. Oktober bei winterharten Kulturen
- Aufzeichnungen: Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine
 - Ernte Hauptfrucht
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolge-Hauptfrucht
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten
- Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraums (ausgenommen für Strip Till-Verfahren)

Höhe der Förderung: 80 Euro/ha Ackerfläche

Maßnahmen für Grünland

Alpung und Behirtung

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Almflächen des Betriebes.

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- Die Alm muss im Almkataster eingetragen sein.
- Milchkuh/Milchschaf/Milchziege müssen mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden.
- Eine Alm kann auch aus Niederlegern, Mittellegern oder Hochlegern bestehen.

Förderungsvoraussetzungen

- Mindestbestoßung mit 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Während mindestens 60 Tagen Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE betreffend Schafe, Ziegen und Pferde und die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Rinder.
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein.
- Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter).
- Auftrieb von maximal 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche.
- Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfütter.
- Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltiger Düngemittel, sowie Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.

Option Behirtungszuschlag:

- Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.
- Tägliche und ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens (Versorgung der Tiere mit ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, Sicherungsmaßnahmen).
- Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Wei-

demanagement, Schwendmaßnahmen).

- Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.
- Weiterbildungsverpflichtung im Mindestausmaß von vier Stunden.

Höhe der Förderung

- Alpengsprämie: Prämienvergütung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.
- Behirtungszuschlag: Die Prämienvergütung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden.

Maßnahme	Details	Euro/ha
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	60
Maßnahme	Details	Euro/RGVE
Behirtung	Für die ersten 10 RGVE	90
	Ab dem 11. RGVE	20
	Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen	100

Mahd von Steilflächen

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen geeigneten Grünlandflächen des Betriebes mit einer Hangneigung ≥ 35 Prozent.

Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, wobei in beiden Fällen mindestens fünf Prozent der gemähten Grünlandfläche (ohne Bergmäher) als Biodiversitätsflächen zu bewirtschaften sind.
- Mindestteilnahmefläche 0,3 ha Steilflächen im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Bewirtschaftung der Fläche durch jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes.
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Keine Aufforstung der Flächen.

Höhe der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Gemähte Grünlandflächen (ohne Bergmäher)	Hangneigungsstufe 1: ≥ 35 % bis < 50 %	230
	Hangneigungsstufe 2: ≥ 50 %	370

Mahd von Bergmähdern

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Bergmähdern des Betriebes.

Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Mindestteilnahmefläche 0,3 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, ein Teil der Fläche jedenfalls aber über 1.200 m Seehöhe.
- Zumindest jedes zweite Jahr einmalige Mahd und Verbringung des Mähgutes.
- Maximal eine Mahd pro Jahr wobei das Mähgut von der Fläche verbracht werden muss.
- Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15. August ist zulässig).
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Höhe der Förderung

Prämienvergütung nur im Jahr der Mahd, im Jahr ohne Mahd hat eine entspr. Codierung im MFA zu erfolgen.

Mahd	Details	Euro/ha
Bergmäher	mit Traktor	350
	mit Motormäher	500
	mit Sense	800

Silageverzicht

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb.

Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Teilnahmevoraussetzungen im ersten Jahr der Verpflichtung.
 - Mindestens 2 ha gemähte Dauergrünlandfläche.
 - Mindestviehbesatz mindestens 0,5 RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter aus der Summe der Rinder-, Schaf- und Ziegen-GVE.
- Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Gras oder Heu.

Höhe der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Mähwiesen (ohne Streuwiesen und Bergmäher), Mähweiden und Ackerfutter	Betriebe <0,5 Rinder- Schaf- und Ziegen- RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter	0
	Betriebe ≥ 0,5 Rinder- Schaf- und Ziegen - RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter, sowie einer Milchproduktion von ≥ 3.000 kg/ha Grünland	150
	Betriebe ≥ 0,5 Rinder- Schaf- und Ziegen- RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter, sowie einer Milchproduktion von <3.000 kg/ha Grünland	80

Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen für die beantragten förderbaren Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere (Kühe, Stuten, Schafe, Ziegen) müssen am Stichtag 1. April (für Stuten gilt der 31. Mai) des Antragsjahres Nachkommen erhalten haben.

Für männliche Tiere gelten auch bestimmte Festlegungen, die der jeweilige Zuchtverband im Detail erläutern kann.

Förderungsvoraussetzungen

- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutzierrassen gemäß Rassenliste (Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen).
- Mindestteilnahme pro Jahr: ein förderbares Tier.
- Förderbare Tiere werden jeweils für das Förderungsjahr mit dem Mehrfachantrag – Flächen durch den Förderungswerber mit Stichtag 1. April und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 1. April für das Förderjahr ermittelt.
- Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch.
- Haltedauer mindestens vom 1. April bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Höhe der Förderung

Tierart	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-Ziege	40	50	60
Zuchtsau	-	-	150
Stier, Hengst	360	420	560
Widder, Bock	80	100	120
Zuchteber	-	-	300

G Gefährdete Rassen

GG Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm

H Hochgefährdete Rassen

Nachfolgend die Einstufung wesentlicher Rassen:

Murbodner GG, Ennstaler Bergschecken H, Original Pinzgauer G, Noriker G, etc.

Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung

Es wird eine Weidehaltung im Ausmaß von mindestens 120 Tagen im Jahr gefördert. Die Maßnahme wird angeboten für Rinder, Schafe, Ziegen.

Gegenstand

Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- Weibliche Rinder > 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen bis zur ersten Abkalbung
- Weibliche Rinder > ½ Jahr und < 2 Jahre
- Männliche Rinder > ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- Weibliche Schafe > 1 Jahr
- Weibliche Ziegen > 1 Jahr

Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb
- Ganzjährig tierhaltender Betrieb
- Verfügbarkeit von Ställen im Winter
- Teilnahme mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien
- Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 1. April und 15. November)
- Maximal 4 RGVE/ha Weide
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig)
- Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe)
- Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von zehn Tagen an die AMA zu erfolgen.

Höhe der Förderung

	Euro/RGVE
Weidehaltung Rinder, Schafe und Ziegen	55
Weidehaltung Rinder, Schafe und Ziegen, die an der ÖPUL Maßnahme "Alpung und Behirtung" teilnehmen.	27,5

Herbstantrag 2014

Um im neuen ÖPUL ab 2015 teilnehmen zu können, ist der Herbstantrag fristgerecht abzugeben. Dieser wurde Ihnen von der Agrarmarkt Austria Anfang August zugesandt.

Abgabefristen:

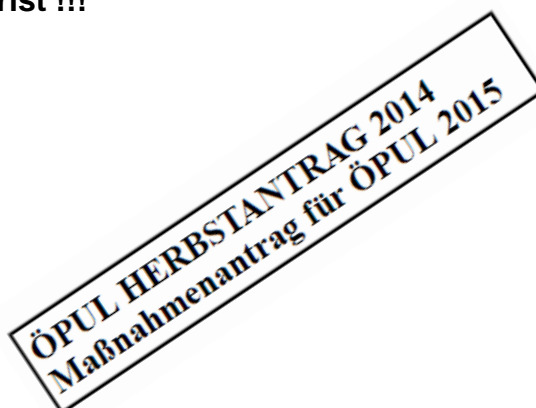
15. Oktober 2014 für Betriebe mit der Maßnahme Begrünung Zwischenfrucht (= Ackerbaubetriebe)
15. Dezember 2014 für alle anderen Betriebe (inkl. Maßnahme Begrünung System Immergrün)

Es gibt keine Nachreichfrist !!!

Es erfolgt keine persönliche Terminvergabe.

Die Anträge können in der BK Liezen von
Mo-Do 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr bzw.
Fr 8.00-12.00 Uhr abgegeben bzw.
vollständig ausgefüllt per Post
 an die BK Liezen übermittelt werden.

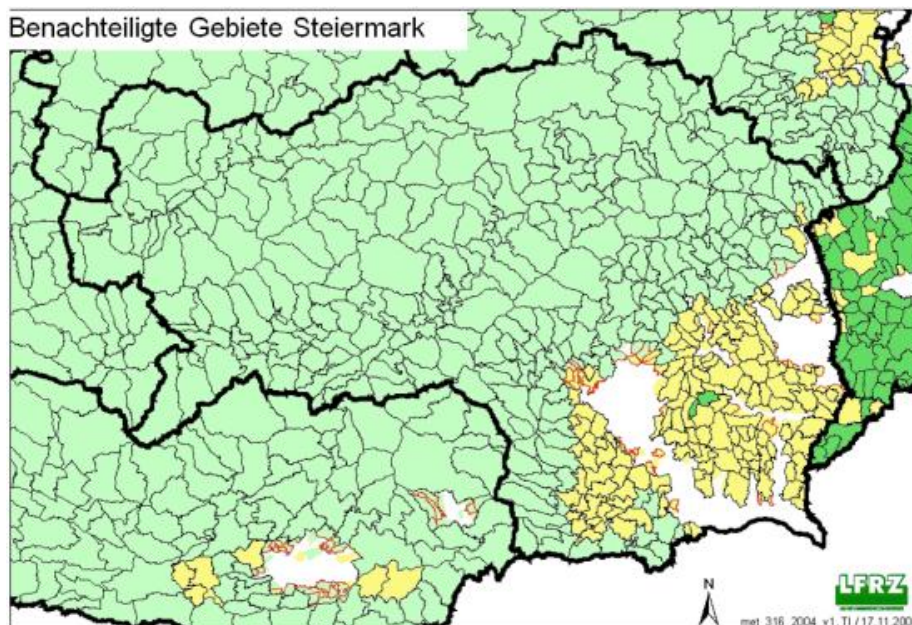
Wichtig: muss vom Antragsteller unterschrieben sein !!!



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die Landschaft in den benachteiligten Gebieten ist sehr stark von einer traditionellen, strukturbedingten Landwirtschaft geprägt. Es gibt viele Funktionen der Land- und auch Forstwirtschaft in diesen Gebieten. So ist die Abwehr von Naturgefahren, die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln, die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Schutz der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Besiedelung unter vielen anderen Funktionen hervorzuheben.

Ziel der Ausgleichszulage ist der Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede aufgrund von Bewirtschaftungserschwernissen gegenüber Betrieben in Gunstlagen. Die Erschwernisse reichen von extremer Hangneigung, kürzerer Vegetationsdauer, geringeren Erträgen, ungünstigen betrieblichen Verhältnissen und hohen Produktionskosten bis hin zu einer teuren Infrastruktur.



grau: Berggebiet
hellgrau: Kleines Gebiet Süd/Ost-Stmk.
dunkelgrau: Sonst. benachteiligtes Gebiet

Ausmaß und Förderung

Die Höhe der Ausgleichszulage ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Umfang der ausgleichszulagefähigen Fläche
- Erschwernis des Betriebes – Erschwernispunkte
- Betriebstyp – tierhaltender Betrieb oder viehloser Betrieb

a. Fläche

Es müssen mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im benachteiligten Gebiet (=gesamter Bezirk Liezen) ganzjährig bewirtschaftet werden. Von der Beihilfefähigkeit dürfen keine Flächen ausgeschlossen werden. Somit sind auch Flächen mit Weizen, Zuckerrübe, Wein oder Intensivobst förderfähig. Almfutterflächen werden durch den Auftrieb von Tieren auf eine Alm mit maximal 0,75 ha je raufutterverzehende Großvieheinheit (RGVE – Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) ebenfalls angerechnet. Nicht AZ-berechtigte Flächen sind GLÖZ A- und GLÖZ G- Flächen, sonstige Acker- und Grünlandflächen sowie Christbäume auf Acker- oder Grünlandflächen.

b. Erschwernispunkte des Betriebes

Mit dem Start der neuen Förderperiode im Jahr 2015 werden für alle rund 21.700 Betriebe im benachteiligten Gebiet (Berggebiet, Kleines Gebiet, Sonstiges benachteiligtes Gebiet) Erschwernispunkte berechnet. Für 10.700 Betriebe wird es eine erstmalige Erhebung der Erschwernis geben. Die Anzahl der Erschwernispunkte soll das Ausmaß der auf den Heimbetrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen. Erreicht der Betrieb eine bestimmte Erschwernis, dann wird eine Ausgleichszulage gewährt.

Hauptindikatoren sind die innere Verkehrslage des Betriebes (vor allem Hangneigung), die äußere Verkehrslage (Entfernung zum Bezirkshauptort, Erreichbarkeit der Hofstelle, Wegerhaltung, regionale Lage des Betriebes) und der Klima/Boden-Wert (Klimawert der Hofstelle, Seehöhe und Bodenklimazahl).

Für die Ermittlung der Erschwernisse aufgrund der Hangneigung werden alle Acker- und Grünlandflächen, außer Hutweiden, Streuwiesen und Bergmäher, berücksichtigt. Für die Erschwerniserhebung werden alle Flächen des Betriebes beurteilt (Eigen- und Pachtflächen), also auch Flächen außerhalb des benachteiligten Gebietes.

In die Bewertung des Klima/Boden-Wertes fließen der Klimawert und die Seehöhe der Hofstelle des Betriebes sowie die Bodenklimazahl der bewirtschafteten Flächen ein.

Mindestkriterien müssen erreicht werden: Damit zukünftig eine Ausgleichszulage gewährt werden kann, müssen mindestens fünf Punkte aus der inneren Verkehrslage und/oder Klima/Boden erreicht werden! Zusätzlich darf die Bodenklimazahl der bewirtschafteten Grundstücke maximal 45 betragen. Für die Berechnung der Bodenklimazahl werden die Ertragsmesszahlen der bewirtschafteten Grundstücke bzw. Grundstücksanteile herangezogen.

c. Betriebstyp

Es werden zwei Betriebstypen unterschieden:

Betriebstyp I:

Hier handelt es sich um einen RGVE-Halter (RGVE = raufutterverzehrende Großvieheinheit). Es müssen im Schnitt mindestens 0,3 RGVE je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne anteilige Almfutterfläche) gehalten werden. Eine weitere Voraussetzung ist die **ganzjährige Tierhaltung**. Die Daten stammen aus der Rinderdatenbank, aus der Tierliste mit Stichtag 1. April oder aus der Durchschnittstierliste.

Betriebstyp II:

In diesem Betriebstyp sind alle sonstigen Betriebe mit ganzjähriger Bewirtschaftung zu finden.

Beispiel:

12 ha LN, 3 RGVE → 0,25 RGVE/ha = kein Tierhalter (Betriebstyp II)

12 ha LN, 4 RGVE → 0,33 RGVE/ha = Tierhalter (Betriebstyp I)

Berechnungsformeln zur Ausgleichszulage:

LF am Heimbetrieb		Flächenbetrag 1	Flächenbetrag 2
Betriebstyp I	bis 10 ha je LF	1,45 € * EP + 40 €	
	je ha LF		0,38 € * EP + 45 €
Betriebstyp II	bis 10 ha je ha LF	0,38 € * EP + 15 €	
	je ha LF		0,30 € * EP + 30 €

LF = ausgleichsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche am Heimbetrieb

EP = Erschwernispunkte des Betriebes

Ausgleichszulage – Fördersätze Alm

Almfutterflächen werden durch den Auftrieb von Tieren auf eine Alm mit maximal 0,75 ha je raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGVE – Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) auf den Heimbetrieb angerechnet.

Die Berechnungsformel lautet in Abhängigkeit der Erschwernis des Heimbetriebes:

0,65 € x EP + 100 €

Beispiel: 0,65 € x 150 Erschwernispunkte + 100 € = 197,50 € je Hektar. Wenn für 1 RGVE zumindest 0,75 ha Almfutterfläche zur Verfügung stehen, dann erhält dieser Betrieb mit 150 Erschwernispunkten eine anteilige Ausgleichszulage je gealpter RGVE von 148,13 € (197,50 € x 0,75).

Ausgleichszulage – Modulation

Die Modulation beginnt ab dem 30. Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Je 10 ha weitere Fläche wird eine Kürzung um 20 Prozent vorgenommen. Ab dem 70. Hektar ist die Fläche nicht mehr förderfähig. Maximal förderfähig sind in Summe daher 50 ha AZ-Fläche.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF)	Anrechenbarer Prozentsatz	max.
≤ 30 ha	100%	30
> 30 ha – 40 ha	80%	8
40 ha – 50 ha	60%	6
50 ha – 60 ha	40%	4
60 ha – 70 ha	20%	2
> 70 ha	0%	50

Direktzahlungen in der ersten Säule

Im Bereich der Direktzahlungen (aktuell Einheitliche Betriebsprämie, gekoppelte Mutterkuh-, Kalbinnen- und Milchkuhprämie) kommt es mit 2015 zu einer vollständigen Systemumstellung vom bisher historischen auf ein künftiges einheitliches Flächenmodell. Wie diese Umstellung erfolgt und was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden erläutert.

Wie erfolgt die Umstellung vom historischen auf das künftige Flächenmodell und wer bekommt Zahlungsansprüche 2015 NEU zugeteilt?

Die aktuellen Zahlungsansprüche verlieren mit Jahresende 2014 ihre Gültigkeit. Im Jahr 2015 werden neue Zahlungsansprüche an „aktive Landwirte“ zugewiesen. Für diese Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 2015 kommen „aktive Landwirte“ in Betracht, die folgende zusätzliche Bedingungen (Eintrittsticket) erfüllen:

- die 2013 bereits Direktzahlungen erhalten haben
- die 2014 Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve im Rahmen der Neubeginner-Regelung erhalten haben
- die keine Zahlungsansprüche haben, jedoch den Nachweis einer landwirtschaftlichen Produktion im Jahr 2013 erbringen können (Detailregelungen betreffend möglicher Nachweise sind dazu gerade in Ausarbeitung)

Für Betriebe, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gibt es die Möglichkeit, dass ihnen dieses „Eintrittsticket“ unter bestimmten Bedingungen von anderen Betrieben übertragen werden kann. Zudem gibt es auch im Jahr 2015 Kriterien für „Neubeginner“, um auch neu in das Direktzahlungssystem einsteigen zu können.

Sonderfall - Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes zwischen Abgabe Mehrfachantrag 2014 und Mehrfachantrag 2015.

Einen Sonderfall stellt jedenfalls die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes in Form einer geplanten Gesamtbetriebsverpachtung bzw. eines Verkaufs im Zeitraum zwischen MFA 2014 und MFA 2015 dar. Damit das Eintrittsticket und die Übertragung von Zahlungsansprüchen auf den neuen Bewirtschafter übertragbar sind, müssen Bedingungen erfüllt werden, welche angeführt sind. In diesen Fällen ist eine vorhergehende Beratung durch die Bezirksskammer jedenfalls zu empfehlen.

Wer ist aktiver Landwirt? – Negativliste

Zielsetzung dabei ist, Direktzahlungen nur jenen Betrieben zu gewähren, deren Hauptzweck die landwirtschaftliche Tätigkeit ist. Keine Direktzahlungen erhalten demnach Betriebe mit überwiegend GLÖZ-Flächen und ohne Ausübung einer noch zu definierenden Mindesttätigkeit für die Pflege oder den Erhalt dieser Flächen. Dazu wurde eine Negativliste erstellt, wo z. B. die Betreiber bzw. Eigentümer von Flughäfen, Wasserwerken, dauerhaften Sport- und Freizeittflächen (Golfplatzbetreiber), Eisenbahnverkehrsleistungen, Immobiliendienstleister vom künftigen Erhalt von Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Landwirtschaftliche Betriebe mit z. B. Urlaub am Bauernhof, Ferienwohnungen und alleinigen Pferdeeinsteckplätzen sollten dabei laut Klarstellung der Kommission nicht unter diese Negativliste fallen. Wenn ein Betrieb Teil der Negativliste ist, gibt es zusätzliche Ausnahmen, um trotzdem Direktzahlungen zu erhalten.

Welche Anzahl an Zahlungsansprüchen wird 2015 zugeteilt?

Die Basis für die Anzahl der 2015 neu zugewiesenen Zahlungsansprüche ist die Summe der beihilfefähigen Fläche, die mit dem Mehrfachantrag beantragt wird. Als Mindestteilnahmefläche gelten dabei 1,5 ha beihilfefähige Fläche oder ein sich ausschließlich aus gekoppelten Zahlungen ergebender Direktzahlungsbetrag von mindestens 150 Euro. Dabei wird für 1 ha beihilfefähige Fläche (Acker-, Grünland-, Obst- und Weinflächen) ein Zahlungsanspruch zugeteilt. Bei extensiven Grünlandflächen (Almen und Hutweiden) kommt ein Reduktionsfaktor von 20 Prozent zur Anwendung, d.h. für 5 ha Almen bzw. Hutweiden wird ein Zahlungsanspruch zugeteilt.

Welche Höhe haben die 2015 neu zugeteilten Zahlungsansprüche?

Die Höhe der neu zugeteilten Zahlungsansprüche 2015 wird auf Basis der Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung und der gekoppelten Stützung, die dem Betriebsinhaber im Jahr 2014 gewährt wurde, berechnet. Hat z. B. ein Betrieb im Jahr 2014 10.000 Euro an Direktzahlungen (6.000 Euro einheitliche Betriebsprämie und 4.000 Euro gekoppelte Mutterkuhprämie) erhalten und beantragt er im Jahr 2015 20 ha beihilfefähige Fläche, so werden ihm in einem ersten Zwischenschritt 20 Zahlungsansprüche mit einer Höhe von jeweils 500 Euro im Jahr 2015 neu zugewiesen, die aber bereits im Jahr 2015 der internen Konvergenz (Auf- bzw. Abschmelzung der Zahlungsansprüche auf einen einheitlichen Wert 2019) unterliegen.

Was ist ein „unerwarteter Gewinn“ im Zuge der Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen?

Ziel der Regelung des unerwarteten Gewinns ist die Vermeidung der Erhöhung der ZA-Werte durch Flächenverringerung nach der Antragstellung 2014 und damit die Verhinderung einer möglichen Spekulation. Ein unerwarteter Gewinn ist dann gegeben, wenn im Vergleich 2014 zu 2015 der Wert der Basisprämie (Gesamtprämie je Hektar abzüglich Anteil Greeningprämie), z. B. durch Aufgabe eines Teils der bewirtschafteten Flächen, um mehr als fünf Prozent und 20 Euro je Zahlungsanspruch steigt.

Beispiel:

Betrieb A hat im Jahr 2014 6.400 Euro Einheitliche Betriebsprämie und 32 ha Fläche (ergibt einen durchschnittlichen ZA-Wert von 200 Euro pro Hektar). Im Jahr 2015 werden nur mehr 5 ha bewirtschaftet. Dem Betrieb A werden somit fünf Zahlungsansprüche mit einer Höhe von 1.280 Euro zugeteilt. Da die Differenz zwischen 200 Euro und 1.280 Euro mehr als fünf Prozent und mehr als 20 Euro ist, verfällt die Differenz von 1.080 Euro in die nationale Reserve.

Flächen, die bei der Berechnung des unerwarteten Gewinns nicht berücksichtigt werden:

- Flächen, mit denen im Zuge eines Kaufs oder einer mindestens einjährigen Pachtung Zahlungsansprüche weitergegeben werden
- ohne Zahlungsansprüche gepachtete Flächen, die durch Beendigung des Pachtvertrages wegfallen
- die Abgabe von Flächen, die bisher nicht zur Nutzung von Zahlungsansprüchen herangezogen wurden
- Flächen, die auf Grund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht mehr zur Verfügung stehen
- aufgrund der Anwendung des Reduktionskoeffizienten reduzierte Flächen

Der „Überschusswert“ der Zahlungsansprüche, der die Grenze von fünf Prozent und 20 Euro übersteigt, verfällt dabei in die nationale Reserve.

Wie entwickelt sich die Höhe der 2015 neu zugewiesenen Zahlungsansprüche bis 2019 (Interne Konvergenz)?

Der Wert der im Jahr 2015 zugewiesenen Zahlungsansprüche wird beginnend mit 2015 mit fünf jährlich gleichen Schritten und einer damit verbundenen jährlichen Anpassung von 20 Prozent der Differenz des ursprünglichen errechneten Wertes zum österreichweit gleichen Wert pro Zahlungsanspruch im Jahr 2019 erhöht bzw. verringert. Der österreichweit einheitliche Wert 2019 liegt bei ca. 284 Euro pro Hektar und Zahlungsanspruch.

Beispiel 1: errechneter Wert 2015 ist 364 Euro/ha, die Differenz zum einheitlichen Wert von 284 Euro/ha beträgt minus 80 Euro, die Anpassung/Verringerung beträgt minus 16 Euro/ha und Jahr

Jahr	Anpassung	Prämie in €/ha	Kürzung €/ha
2015	20 %	348,-	-16,-
2016	40 %	332,-	-32,-
2017	60 %	316,-	-48,-
2018	80 %	300,-	-64,-
2019	100 %	284,-	-80,-

Beispiel 2: errechneter Wert 2015 ist 204 Euro/ha, die Differenz zum einheitlichen Wert von 284 Euro/ha beträgt 80 Euro, die Anpassung/Erhöhung beträgt 16 Euro/ha und Jahr

Jahr	Anpassung	Prämie in €/ha	Erhöhung €/ha
2015	20 %	220,-	+16,-
2016	40 %	236,-	+32,-
2017	60 %	252,-	+48,-
2018	80 %	268,-	+64,-
2019	100 %	284,-	+80,-

Was ist das sogenannte Greening (Ökologisierungsprämie), welche Bedingungen müssen dafür erfüllt werden?

Neu ist, dass sich die ab 2015 zugewiesenen Zahlungsansprüche aus einer Basisprämie und einem sich daraus rechnerisch ergebenden „Greeninganteil“ zusammensetzen. Während für den Erhalt der Basisprämie u.a. die Einhaltung der CC-Bestimmungen und von Mindestbewirtschaftungskriterien erforderlich ist, müssen für den Erhalt des Greeninganteils folgende konkrete zusätzliche Auflagen eingehalten werden:

- **Anbaudiversifizierung**
 - Betriebe zwischen 10 und 30 ha Ackerfläche müssen mindestens zwei Kulturpflanzen anbauen, wobei die Hauptkultur maximal 75 Prozent aufweisen darf.
 - Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindestens drei Kulturpflanzen anbauen, wobei die Hauptkultur maximal 75 Prozent und zwei Hauptkulturen maximal 95 Prozent aufweisen dürfen.
 - Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche und Betriebe mit einem Grünlandanteil (Dauergrünland, Wechselwiese, Klee gras, Stilllegung) an der gesamten LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) bzw. Wechselwiesenanteil von mehr als 75 Prozent an der Ackerfläche, sofern bei diesen Betrieben die Restackerfläche nicht mehr als 30 ha beträgt.
- **Anlegung ökologischer Vorrangflächen**
 - Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen mindestens fünf Prozent „ökologische Vorrangflächen“ anlegen. Nach derzeitigem Diskussionsstand werden auch Bracheflächen, CC-Landschaftselemente und Flächen mit definiertem Niederwald und Kurzumtrieb voll angerechnet. Auch Flächen mit dem Anbau von noch näher zu definierenden Stickstoff bindenden Pflanzen (Anrechnungsfaktor 0,7 – d.h. bei Anbau von 1 ha entsprechender Stickstoff bindender Pflanze werden 0,7 ha als ökologische Vorrangfläche angerechnet) und Flächen mit Zwischenfrüchten (Anrechnungsfaktor 0,3 mit Verlust der entsprechenden ÖPUL-Prämie Zwischenfrucht auf den Anrechnungsflächen) werden nach derzeitigem Diskussionsstand angerechnet.
 - Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 15 ha Ackerfläche.
 - Für Betriebe mit hohem Grünland- bzw. Wechselwiesenanteil (größer 75 Prozent) gilt dieselbe Ausnahme wie für den Bereich Anbaudiversifizierung.
- **Erhalt von Dauergrünland**

Der Erhalt von Dauergrünland gilt generell bezogen auf den Mitgliedsstaat Österreich und nicht als Einzelbetriebsverpflichtung. Die Mitgliedsstaaten müssen jedoch ergänzend dazu ausgewählte Grünlandflächen bekannt geben, auf denen ein absolutes einzelbetriebliches Grünlandumbruchverbot besteht. Aktuell werden dafür ausgewählte Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten diskutiert.

Achtung: Eine z. B. komplette Nichteinhaltung der Greeningbestimmungen kann neben dem Verlust der Greeningprämie auch zum vollständigen Verlust der Basisprämie führen!

Weitere Betriebe, die vom Greening ausgenommen sind:

Ausnahmen gibt es z. B. für Biobetriebe, Flächen in Natura 2000 Gebieten und bei Betrieben mit einer Maßnahmenäquivalenz, z. B. für Betriebe, die an der künftigen ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ teilnehmen. Für diese Betriebe gelten die „Greening“-Auflagen als eingehalten, da in diesem Fall mit den Auflagen dieser ÖPUL-Maßnahme die Greening-Bestimmungen „über“erfüllt werden.

Wann muss das „Greening“ erstmals erfüllt werden?

Die Bestimmungen zum Greening müssen erstmals im Jahr 2015 erfüllt werden. Somit kann z. B. erst ein Zwischenfruchtanbau 2015 unter Anwendung des Gewichtungsfaktors 0,3 für das Greening angerechnet werden. Auch die Einhaltung der Anbaudiversität muss erstmals mit Abgabe Mehrfachantrag 2015 nachgewiesen werden, wobei mit dem Herbstanbau erste grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind.

Gekoppelte Stützung für Rinder, Schafe und Ziegen auf Almen

Für Rinder, Schafe und Ziegen wird eine gekoppelte Prämie für die Beweidung von Almen gewährt. Für Kühe, Mutterschafe und Mutterziegen wird eine Prämie von 62 Euro je RGVE gewährt, sonstige RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen) erhalten 31 Euro je RGVE. Die gekoppelte Stützung wird bereits im Jahr 2015 im vollen Umfang gewährt. Allerdings muss diese neue gekoppelte Prämie im Rahmen der Auf- bzw. Abschmelzung (interne Konvergenz) bei Berechnung des jährlichen Wertes der Zahlungsansprüche von den im Jahr 2014 erhaltenen gekoppelten Prämien in Abzug gebracht werden.

Kleinerzeugeterregelung – Wer fällt in die Kleinerzeugeterregelung?

Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 höchstens 1.250 Euro an errechneten Direktzahlungen erhalten und mindestens 1,5 ha beihilfefähige Fläche haben, werden automatisch in die sogenannte Kleinerzeugeterregelung einbezogen (automatisches opting in). Für diese „Kleinlandwirte“ gelten die „Greening“- und „Cross-Compliance“-Bestimmungen für den Bereich der Direktzahlungen nicht (sehr wohl gelten sie in dem Bereich der ländlichen Entwicklung). Betroffene Betriebsinhaber erhalten dazu voraussichtlich bis 30. September 2015 von der Agrarmarkt Austria eine Schätzung des Zahlungsbetrags. Diese automatisch beantragten Betriebe haben die Möglichkeit erstmals bis 15. Oktober 2015 und danach jährlich aus dieser Regelung durch einen eigens zu stellenden Antrag wieder auszustiegen. Ein Wiedereinstieg ist danach nicht mehr möglich. Sonstige Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmen wollen, können dies bis 15. Oktober 2015 beantragen und nach Beantragung jährlich wieder aussteigen.

Wichtig: Aufgrund der Internen Konvergenz (Auf- oder Abschmelzung) werden die jährlichen Auszahlungsbeträge je Betrieb schwanken. Diese jährlichen Schwankungen müssen beim Ein- bzw. Ausstieg als Kleinerzeugeter mitberücksichtigt werden.

Zahlung für Junglandwirte

Die Zahlung für Junglandwirte ist eine Einkommensstützung für Junglandwirte und wird als Erleichterung bei Erstniederlassung und bei struktureller Anpassung der Betriebe gewährt. Junglandwirte, die sich erstmals als Betriebsinhaber niederlassen, nicht älter als 40 Jahre im Jahr der Antragstellung sind (darf im Antragsjahr nicht den 41. Geburtstag haben) und eine entsprechende berufliche Qualifikation aufweisen, erhalten für fünf Jahre ab Übernahme einen Aufschlag auf die Zahlungsansprüche im Ausmaß von 25 Prozent der nationalen Durchschnittszahlung pro Hektar (rund 71 Euro) je zugeteiltem Zahlungsanspruch für maximal 40 Zahlungsansprüche.

Wichtig:

Damit im Jahr der Übernahme die Zahlung für Junglandwirte genutzt werden kann, muss der Stichtag der Betriebsübernahme vor der Abgabe des Mehrfachantrages liegen, damit das Top up noch beantragt werden kann. Wird z. B. der Betrieb im September 2015 übertragen, kann die Zahlung für Junglandwirte erstmals mit dem MFA 2016 beantragt werden und dann nur mehr für vier Jahre. Auch hier gilt im Jahr der Antragstellung 2016, dass der Junglandwirt nicht den 41. Geburtstag im Antragsjahr hat. Dieser Umstand der Ungleichbehandlung wurde bei der Kommission angefragt, wobei eine Beantwortung bzw. ein Ergebnis noch offen ist.



ÖPUL-Kleingruppenberatung zu wirtschaftlichen Auswirkungen von gewählten Maßnahmen auf meinem Betrieb

Mit dieser Gruppenberatung soll eine Hilfestellung gegeben werden, welche ÖPUL-Hauptmaßnahmen (z.B. kein ÖPUL, UBB, UBB mit Einschränkung, Bio), unter Berücksichtigung der zukünftigen Betriebsentwicklung, **wirtschaftlich sinnvoll** erscheinen (bei Stallbauprojekten, Änderungen in der Flächenausstattungen, Änderung in der Arbeitswirtschaft, etc.).

Die Beratung wird für den Schwerpunkt Rinderhaltung (Milchviehhaltung, Mutterkuh und Ochsenmast, Stiermast) angeboten.

Dauer: Halbtags

Ort: Bauernkammer Liezen, Sitzungssaal

Kosten: 40 Euro

Termin noch offen – je nach Anmeldungen

Anmeldung unter 03612/22531



Fütterungsbedingte Stoffwechsel- und Mangelerkrankungen bei Rindern

Neben der Genetik und der Haltung beeinflusst die Fütterung maßgeblich das Auftreten von Stoffwechselstörungen bei Milch- und Mutterkühen. Ketose, Azidose und Milchfieber kennt jeder Betrieb. In diesem Kurs wird auf die Erkennung, Vorbeugung und Maßnahmen dagegen eingegangen.

Datum: 04.12.2014

Zeit: 9.00 - 13.00 Uhr

Ort: GH Kirchenwirt Aigen

Referent: DI Karl Wurm

Kosten: 43 €

2 Stunden Anerkennung für TGD

Anmeldung bis 20. Nov. 2014 unter 03612/22531

Mutterkuhhaltung unter den neuen Förderbedingungen

Die geänderten Förderbedingungen stellen Mutterkuhbetriebe vor neuen Herausforderungen. Dieses Seminar unterstützt Sie dabei um weiterhin erfolgreich in der Mutterkuhhaltung tätig sein zu können.

Datum: 14.10.2014

Zeit: 13.30 - 17.30 Uhr

Ort: GH Kirchenwirt Aigen

Referent: DI Rudolf Grabner

Kosten: 43 €

1 Stunde Anerkennung für TGD

Anmeldung bis 01. Okt. 2014 unter 03612/22531



*** Neustart mit BIO ***

Die Maßnahme Biologischer Landbau wird auch im nächsten ÖPUL weitergeführt werden. Gegenüber anderen Maßnahmen ist bei der Frage über eine möglich Teilnahme an Bio auch immer die Frage nach der Vermarktung zu stellen. Die Wirtschaftlichkeit von Bio steht nämlich unabhängig von der Sparte immer auf zwei Beinen: Auf der Förderung und auf dem Bio-Preis bzw. Bio-Zuschlag.

Milchwirtschaft

Flächenstarke Betriebe mit einer hohen Milchleistung aus dem Grundfutter sind für die Maßnahme Bio bestens geeignet. Rinderhaltung unter Bio-Richtlinien ist zunehmend an die Weidehaltung gekoppelt. Mit wenigen Ausnahmen verlangen alle Vermarkter diesen Punkt. 120 Weidetage gelten hier als Minimum. Anbindehaltung ist im Biobetrieb nur noch bis zu einem Gesamtbestand von 35 RGVE möglich. Vor allem im Hinblick auf ein mögliches Wachsen des Betriebes ist diese Beschränkung zu beachten. Die Kraffutterpreise schwanken auch am Biobetrieb, mit z.T. fixen Bio-Zuschlägen bei der Milch bis zu 12 Ct. für Heu-Milch und 7,89 Cent für Silo-Milch (netto) ist aber der Rahmen für eine wirtschaftliche Produktion gut abgesteckt.

Wer seine Bio-Milch über die Kälbermast veredelt, ist mit Bio ebenfalls gut aufgehoben. Hierbei handelt es sich immer um eine reine Vollmilch-Mast, ohne den Einsatz von Milchaustauschern und die Kälber werden in Gruppen gehalten. Auch mit geringen Rauhfuttergaben, die das gegenseitige Besaugen hintan halten, wird die geforderte Fleischhelligkeit erreicht. Wie in dieser Branche üblich, schwankt der Preis saisonal; dennoch kann die Milch über diese Schiene gut veredelt werden.

Mutterkuhhaltung

Während es am Einsteller-Markt dzt. keine Bio-Zuschläge gibt, ist die Beef-Produktion weiterhin interessant. Hier können mit entsprechenden Qualitäten der Jungrinder mehrere hundert Euro zusätzlich Erlöst werden. Weidehaltung und eine gute Flächenausstattung sind auch hier zwei Erfolgsfaktoren für den Umstieg auf Bio. Eine Laufstallhaltung der Tiere inklusive ständig begehbar Auslauf im Winter ist fixe Voraussetzung für den Zugang zum Markt. Werden weitere Kriterien wie Kastration der männlichen Tiere unter Schmerzausschaltung oder Futtermittel aus Österreich eingehalten, so sind mit 4,20 € netto je kg SG für die Qualität R 2/3 (+ 20 Cent StyriaBeef-Zuschlag) zu erzielen.

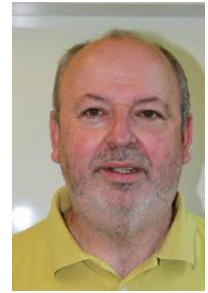
Biologische Landwirtschaft ist nur bezüglich des Einsatzes von Betriebsmitteln als extensiv zu benennen. Es geht heute aber schon lange nicht mehr darum, die chemischen Hilfsmittel durch Handarbeit zu ersetzen, sondern intelligente Technik und Synergien in der Natur zu nutzen. Die Regulierung des Ampfers **durch regelmäßige Nachsaat oder** das System Kurzrasenweide ist nur ein Beispiel von vielen. In der Unkrautregulierung im Ackerbau wie in der gesamten Bodenbearbeitung drängen zunehmend neue Techniken auf den Maschinenmarkt, die die Arbeit der Biobetriebe erleichtern. Der Einsatz von Fruchtfolgen, Nützlingen oder Hilfsmitteln aus der Natur bleiben hierbei natürlich nicht auf Biobetriebe beschränkt, sondern sollten im Sinn der Nachhaltigkeit von möglichst vielen Bäuerinnen und Bauern verwendet werden.

Wer sich konkret für den Umstieg auf Biologische Landwirtschaft interessiert, kann eine unverbindliche Beratung auf seinem Betrieb anfordern – damit fällt die Entscheidung jedenfalls leichter: **Bio-Hotline: 0676 842214 407** oder direkt **Bioberater Hermann Trinker 03612-22531** kontaktieren.

Bio-Kurse Herbst 2014

Homöopathie im Stall mit Tierarzt Mag. Gerhard Gumhalter

**Donnerstag, 16. Oktober 2014, 9.00 -16.00 Uhr,
Hotel Kogler in Bad Mitterndorf**



Konstitutions-Mittel im Kuhstall und Wiederholung der Körblerzeichen (Zeichen zum Ausgleichen), bzw. Arbeiten und üben mit dem TENSOR. Fragen der Teilnehmer, praktische Anwendungen der Homöopathie.

Kursbeitrag € 60.- inkl. Kursunterlage. Für Mitglieder Biolw. Ennstal und Ernte € 50.--

Anmeldung: BK Liezen unter Tel. 03612/22531-5111 bis 13. Oktober

1 Stunde Anerkennung für TGD

Arbeitskreis Milchproduktion – mitmachen zahlt sich aus

Der Arbeitskreis Milchproduktion ist ein Weiterbildungsangebot für jeden milchproduzierenden Betrieb. Unabhängig von der Bestandesgröße, Wirtschaftsweise oder Aufstallungsform – es ist für Jede/n etwas dabei.

Das Angebot reicht von Fruchtbarkeitsseminaren über Treffen zum Thema Eutergesundheit und Fütterung bis hin zu Grünlandseminaren. Alle Themen rund um Kuh, Kalb und Jungvieh werden angeboten. Verfeinert wird das Programm noch mit den betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Teilkostenrechnung bis hin zur Vollkostenrechnung. Zusatzangebote, wie zum Beispiel Stallbau- bzw. Melkstandseminare, die Grundfutteruntersuchungsaktion und Lehrfahrten im In- und Ausland, runden das Programm ab. Sehr geschätzt wird von den Mitgliedsbetrieben die Zeit für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, wo Probleme bzw. neue Erfahrungen untereinander besprochen werden können.

Das mit **Oktober 2014 neu beginnende Arbeitskreisjahr** steht unter dem Bildungsschwerpunkt Fruchtbarkeit bei Milchkühen und Kalbinnen:

- Transitmanagement
- Fruchtbarkeitsmanagement
- Brunstbeobachtung
- Kalbinnenaufzucht und Besamungsmanagement
- Fruchtbarkeitskennzahlen (Bedeutung und praktische Nutzung)

Haben Sie Interesse?

Peter Lackner
Projektleiter Arbeitskreise Milchproduktion Steiermark
Mail: peter.lackner@lk-stmk.at
Handy: 0664/602596-1278

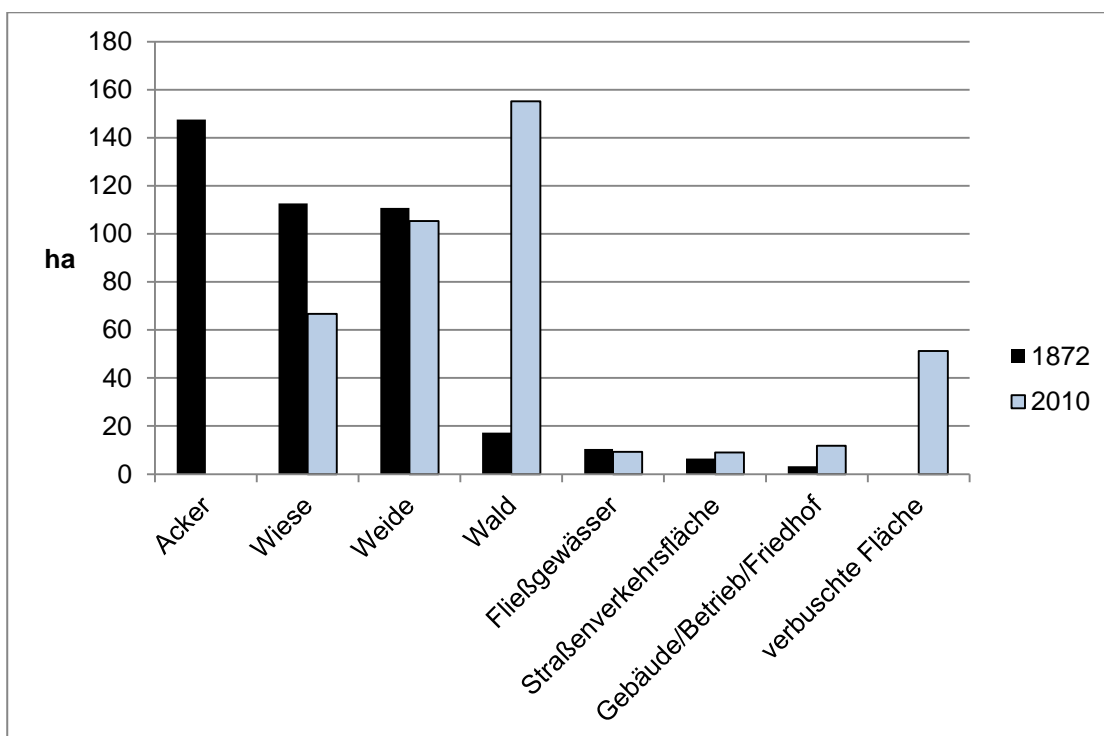


LANDSCHAFTSGESCHICHTE IM NATIONALPARK GESÄUSE

Landschaft im Wandel – das ist zentrale Thema eines neuen Buches des Nationalparks Gesäuse in dem die Landschaftsgeschichte der Region in und um den Nationalpark beleuchtet wird – von Beginn der ersten Aufzeichnungen und Karten bis zur Nationalparkgründung im Jahr 2003. Zusammen mit dem Historiker Josef Hasitschka wurden die historische Entwicklungen, besonders jene die großen Einfluss auf die Natur- und Kulturlandschaften hatten, aufgearbeitet und mit zahlreichen Abbildungen ergänzt. Der Inhalt des Buches umfasst die Besiedelung der Region, die Entstehung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, die Wassernutzung und die Regulierung der Enns sowie die Erschließung durch Wege, Straßen und Bahn.

Als ein Beispiel sei das Bergsteigerdorf Johnsbach und seine Landnutzung genannt. Die Veränderung der Landwirtschaft von Zeiten in denen alle Lebensmittel selbst produziert werden mussten, bis zur heutigen modernen Bewirtschaftung, spiegelt sich im Ortsbild wieder. Gemäß dem Kataster aus dem Jahr 1872 war damals mehr als ein Drittel aller Flächen als Acker genutzt. Heute gibt es in Johnsbach keine Äcker mehr – diese Flächen sind heute meist als Grünland genutzt. Grünflächen nahmen 1872 ca. fast 60% aller bewirtschafteten Flächen ein, wobei Weiden und Wiesen jeweils die Hälfte beanspruchten. Heute sind etwa 50% der Flächen Grünland, 2/3 davon sind Weiden. Wiesenflächen haben insgesamt abgenommen, Weiden sind flächenmäßig fast vollständig erhalten geblieben. Die Waldflächen haben von 4% 1872 auf 47% Flächenanteil in der heutigen Zeit zugenommen. Auch stark zugenommen haben verbuschte Flächen – 1872 gab es keine, heute entfallen auf sie etwa 51 ha. Flächen mit Gebäuden, Gärten und Betriebsflächen haben sich vervierfacht – von 3,3 ha 1872 auf 12 ha aktuell.

Diese und zahlreiche weitere Beispiele werden im Buch „Das Gesäuse – Eine Landschaft im Wandel“, welches Ende 2014 erscheinen wird, vorgestellt.



Bildungsprogramm



Richtig kochen von Anfang an!

Vom ersten Löffelchen bis zur Familienkost! Sie wollen ihrem Kind von Anfang an eine optimale Ernährung bieten? Wir zeigen ihnen wie dies einfach und schnell gelingen kann. Theorie- und Praxisteil!

Datum: 17.10.2014
Zeit: 14.00 - 17.30 Uhr
Ort: NMS Irdning
Referentin: Ing. Eva Schiefer
Kosten: 26 € (exkl. LM)
Max. Teilnehmer: 10 Personen

Milchprodukte hausgemacht

Der Kurs ist für alle Interessierte, die gerne die hofeigene Milch zu gesunden und schmackhaften Milchprodukten veredeln möchte. Hergestellt werden: Joghurt, Topfen, verschiedenen Frischkäsevariationen, Schnitt- und/oder Weichkäse etc.

Datum: 18.10.2014
Zeit: 09.00 – 16.00 Uhr
Ort: NMS 1 Schladming
Referentin: Ing. Eva Schiefer
Kosten: 28€ (exkl. LM)
Max. Teilnehmer: 12 Personen

Brot- und Striezelbackkurse

Germteig und seine Variationen! Mit vielen wertvollen Tipps gelingt jedem das eigene Brot, das Kleinbäck oder der Allerheiligenstriezel!

Datum: 24.10.2014
Zeit: 13.15 - 17.00 Uhr
Ort: NMS Irdning
Referentin: Ing. Eva Schiefer
Kosten: 22 € (exkl. LM)
Max. Teilnehmer: 12 Personen



Urlaub am Bauernhof

Betriebe und bäuerliche Vermieter

Endlich gute Fotos

Der Seminartag wird sehr praxisorientiert gestaltet und beinhaltet Themenschwerpunkte, wie "Die Grundgesetze der Fotografie" und "Wissenswertes zur perfekten und bedarfsgerechten Kameraeinstellung". Einfache Bildbearbeitungsprogramme werden vorgestellt und präsentiert, damit Sie auch nach dem Workshop Ihre Fotos - wenn notwendig - einfach und schnell bearbeiten können. Mit den Checklisten, die Sie während des Kurses erhalten, werden Sie in Zukunft jede Aufnahmesituation zu Ihrer Zufriedenheit meistern. Ziel des Workshops ist es, dass Sie danach Fotos von Ihrem Betrieb machen können, die Ihnen und Ihren zukünftigen Gästen gefallen.

Datum: 15.10.2014
Zeit: 09.00 - 17.00 Uhr
Ort: GH Sölkstüb'n, Stein an der Enns
Referent: Wolfgang Spekner
Kosten: 87 €
Max. Teilnehmer: 10 Personen

UaB Stammtische- keine Anmeldung erforderlich

Wir laden alle UaB Betriebe zu den unten angeführten Stammtischen ein. Nach einer kurzen Betriebsbesichtigung- und Betriebsvorstellung werden die Kategorisierungsurkunden 2013 verteilt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, Ideen zu sammeln und durch Diskussionen und fachlichen Input am Puls der Zeit zu bleiben. Wir freuen uns auf euer Kommen!

Stammtisch am **30. September** um 19:30 Uhr am Betrieb Simonbauer
(Fam. Gerharter, Dachstein 32, 8972 Ramsau)

Stammtisch am **16. Oktober** um 19:30 Uhr am Betrieb Matschweiger
(Lassing 8, 8903 Lassing)

Der Anmeldeschluss ist jeweils eine Woche vor Kursstart. Die Kursanmeldung bitte unter 03612/22531-5103 vornehmen!!!

Lehrfahrt am 14. Oktober in die Region Steyr-Kirchdorf (OÖ)



Fam. Postmayer (www.hochhubergut.at) in Aschach/Steyr begrüßt uns nicht nur mit einem Frühstücksbuffet, sondern wird uns anschließend auch den imposanten Vierkandhof vorstellen. Nach einem Mittagessen im Gasthof Schröcker geht es weiter zum Schokoladenseminar (Film, Seminar, Verkostung) beim Weltmeister Maître Chocolatier Johannes F. Bachhalm in seiner Schokoladenmanufaktur (www.bachhalm.at). Gemütlicher Ausklang bei einem Abendessen.

Kosten pro Person: 43€

Im Preis inbegriffen sind die Buskosten, Frühstücksbuffet, Führung, Schokoseminar
Anmeldeschluss: 30 September

Als Anmeldung gilt nur eine telefonische Anmeldung in der BK Liezen (03612/22531-5103) und die Einzahlung von 43 € auf das Konto mit dem IBAN: AT74 3821 5000 0000 2790. Der Zusteigeplan wird rechtzeitig per Post zugesendet.

aus der Region - für die Region

Vom Bausatz bis Schlüsselfertig - alles aus einer Hand:

- * Entwurf, Einreich- und Detailplanung sowie Bauausführung
- * Neubau von Stallgebäuden, Berge- und Lagerhallen
- * Zu-, Umbau- und Abbrucharbeiten von Stallgebäuden
- * Zimmermeisterarbeiten bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
- * Baumeisterarbeiten aller Art



Gnadenhof "Belonie", Reitthal Liezen



V&S Planungs- u.
Bauges.m.b.H.
buero@vs-bau.at

Kontakt:

03612/30100 oder
0664/4464772

Liegen / Lassing

Holz- Massiv- und
Fertigbau GesmbH&Co KG
buero@holzbau-verfert.com

